



BÜRO DER ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderungen

BKA

Mag.a Elke Niederl
Sachbearbeiterin

elke.niederl@sozialministerium.gv.at
+43 1 711 00-862220
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.552.397

Legistik Bund

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das
Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz
1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert werden**

Wien, 31. Juli 2026

Sehr geehrte Damen:Herren

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen dankt für die
Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ist zuständig
für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-
Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes
(BEinstG) diskriminiert fühlen.¹

Darüber hinaus führt die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit
Behinderungen im Rahmen des § 13b Abs 2 Bundesbehindertengesetz (BBG)

¹ §13b Abs 1 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.²

II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen „Chancengleichheit, Barrierefreiheit [...] und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren“.³ Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.⁴

III. Empfehlungen der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Zu Artikel 2

§ 24 Abs. 6

In Zusammenhang mit der Fiktion der Beschwerdezurückziehung bei unentschuldigter Abwesenheit des:der (nicht vertretenen) Beschwerdeführers:Beschwerdeführerin von der mündlichen Verhandlung wird diesem:dieser die Möglichkeit eingeräumt, „binnen einer Woche die Fortführung des Verfahrens zu beantragen“. Mangels eines rechtzeitig eingebrachten Antrags wird das Verfahren, als zurückgezogen betrachtet.

Diese einwöchige Frist ist für Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen mit psychischen Erkrankungen oder auch mit Lernschwierigkeiten in der Praxis wahrscheinlich oft zu kurz, um rechtzeitig auf eine mögliche Verfahrenseinstellung reagieren zu können. Aus diesem Grund wird eine Verlängerung dieser Frist auf mindestens zwei Wochen empfohlen.

§ 45 Abs. 2a

Es wird auf das vorhin zu § 24 Abs. 6 Vorgebrachte hingewiesen .

² §13b Abs 2 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

³ Art. 3, lit c UN-Behindertenrechtskonvention, [UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll](#), letzter Zugriff: 12.02.2026.

⁴ Ebd.

Wir ersuchen um die Berücksichtigung der dargelegten Einwände. Für Rückfragen aller Art stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Christine Steger

Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Elektronisch gefertigt